

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.10.2010

Nr. 10 a

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Gellersen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen 262

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteter Antrag ist die Samtgemeinde Gellersen berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Rasenreihengrab und anonymes Urnengrab ohne Nutzungsrecht)

Für ein Kindergrab 300,00 €
Für ein Rasenreihengrab 1.900,00 €

beinhaltet:

- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.

Für ein Doppelrasenreihengrab 3.600,00 €

beinhaltet:

- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.

Für ein Wahlgrab 930,00 €

Für ein Wahlgrab in besonderer Lage 1.440,00 €

Für ein Familiengrab 970,00 €

Für ein Urnengrab 750,00 €

Für ein anonymes Urnengrab 200,00 €

Für ein Urnenrasenreihengrab 840,00 €

beinhaltet:

- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.

Für ein Doppelurnenrasenreihengrab 940,00 €

beinhaltet:

- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.

Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

Für ein Kindergrab	15,00 €
Für ein Wahlgrab	33,00 €
Für ein Wahlgrab in besonderer Lage.	54,00 €
Für ein Familiengrab	21,00 €
Für ein Urnengrab.	33,00 €
Für ein Doppelrasenreihengrab (Verlängerung der Ruhefrist).	144,00 €
zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte.	200,00 € (einmalig)
einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	
Für ein Doppelurnenrasenreihengrab (Verlängerung der Ruhefrist)	47,00 €
zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte.	200,00 € (einmalig)
einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	

2. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Trauerhalle.	180,00 €
Gutskapelle Heiligenthal	180,00 €

3. Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Gräber

Für ein Kindergrab	140,00 €
Für ein Erwachsenengrab	240,00 €
Für ein Urnengrab	100,00 €
Für ein anonymes Urnengrab	89,00 €
Für ein Erwachsenengrab als Rasenreihengrab.	285,00 €

4. Zuschläge

Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 30 cm Tiefe sowie bei unvorgesehenen Arbeiten kann ein Zuschlag von bis zu 20 v. H. erhoben werden.
Bei Beisetzung oder Trauerfeier an einem Sonnabend wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 € erhoben.

5. Umbettungen

Die Samtgemeinde setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.

6. Einebnen von Grabstellen

- Entfernen des Grabmales, der Umrandung und der Bepflanzung.
Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.
- Einebnung je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle 35,00 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere Leistungen, die in § 6 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen außer Kraft.

Reppenstedt, den 14.10.2010
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

